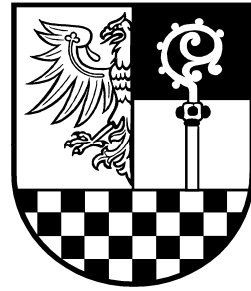


# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 12. Mai 2010

Nr. 12

---

**Inhaltsverzeichnis****Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachung**

<b>Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 19.05.2010, um 17:00 Uhr .....</b>	<b>3</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in Blankenfelde, Triftstraße 5.....</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg .....</b>	<b>5</b>
"110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Rietz" .....	5
<b>2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....</b>	<b>7</b>
<b>Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....</b>	<b>9</b>
<b>2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....</b>	<b>17</b>
<b>3. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) .....</b>	<b>19</b>

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachung**  
**Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
**am Mittwoch, dem 19.05.2010, um 17:00 Uhr**  
**im Kreisausschusssaal, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2**  
**in 14943 Luckenwalde**

**Tagesordnung***Öffentlicher Teil*

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2010
- 3 Jugendförderplan 2010 des Landkreises Teltow-Fläming 4-0558/10-II-1
- 4 Prüfung der Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming 4-0575/10-V
- 5 Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 4-0576/10-II
- 6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 im Land Brandenburg 4-0577/10-V
- 7 Berichte aus der Verwaltung
- 8 Verschiedenes

gez. Igel  
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 11.05.2010

Peer Giesecke  
Landrat

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur  
Entnahme von Grundwasser in Blankenfelde, Triftstraße 5****Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde)  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 24. Februar 2010**

Entnahme von maximal 525.600 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus Brunnen in Blankenfelde

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585, vom 6. August 2009)
- Brandenburgisches Wassergesetz (**BbgWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/ 09, Nr. 12, S. 262)

**Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg**

Das von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt geführte Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

**“110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Rietz“**

wurde am 31. März 2010 abgeschlossen. Im Rahmen des länderübergreifenden Verfahrens verständigten sich die Landesplanungsbehörden beider Länder darauf, die Beurteilung für das jeweils betroffene Landesgebiet in eigener Verantwortung entsprechend der länderspezifisch unterschiedlichen Grundlagen vorzunehmen und die entsprechenden (Teil-)Ergebnisse in ein Gesamtergebnis zusammenzuführen.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im **Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Land Brandenburg** wird festgestellt, dass das Vorhaben mit Ausnahme des Korridorabschnitts F in allen anderen im Land Brandenburg liegenden Korridorabschnitten A bis E bezogen auf das Sachgebiet Landwirtschaft unvereinbar mit den Grundsätzen der Raumordnung aus § 2 ROG, § 4 LEPro und 3.1 bzw. 3.2 LEP B-B ist. Hinsichtlich des Sachgebietes Erholung und Tourismus ist auch der Korridorbereich A1 bis A2 unvereinbar mit den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist im Land Brandenburg keine durchgängige Realisierung einer Freileitung innerhalb der untersuchten Korridorabschnitte A bis F möglich.

Hinsichtlich der anderen Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt kann bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung formulierten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden. Im Ergebnis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet, FFH-Gebiet „Blönsdorf“, wurde festgestellt, dass nur bei der Wahl des Korridorabschnitts D Beeinträchtigungen während der Bauphase zu erwarten sind, die sich durch Umsetzung von schadensbegrenzenden Maßnahmen vermeiden lassen. Bei Ausweichen auf den alternativen Korridorabschnitt E außerhalb des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung grundsätzlich vermieden werden.

Im **Land Sachsen-Anhalt** sind die dort verlaufenden Korridorbereiche A4 bis A7 und die anteiligen Flächen in den Korridorabschnitten B5 bis B7 sowie D9 bis D10 mit den Sachgebieten der Raumordnung, den Schutzgütern der Umwelt sowie mit den Natura 2000-Gebieten bei Umsetzung der in der landesplanerischen Beurteilung formulierten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. Auf Grund ebenfalls erheblicher Raumnutzungskonflikte innerhalb des Korridorbereiches A4 bis A7 mit landwirtschaftlichen Beregnungsflächen ist als Maßgabe der Verzicht auf diesen Korridorbereich und das Ausweichen auf den alternativen Korridorabschnitt B im Land Brandenburg formuliert.

**Im Gesamtergebnis wurde für die beantragte Freileitung festgestellt, dass die Errichtung von Freileitungsmasten in beregnungstechnisch erschlossenen Flächen nicht vereinbar ist mit der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung. Dem Vorhaben stehen mit Ausnahme des Korridorabschnitts F in allen anderen Korridorabschnitten A bis E sowohl im Land Brandenburg als auch im Land Sachsen-Anhalt Grundsätze der Raumordnung entgegen.**

**Daher ist innerhalb der beantragten Trassenkorridorabschnitte nach gegenwärtigem Planungsstand keine durchgängige Realisierung einer Freileitung zwischen Schönewalde und Rietz möglich, ohne erhebliche Raumnutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Flächen zu verursachen.**

Aus der Sicht beider Länder könnte eine Konfliktlösung u.a. durch die Verlegung bzw. teilweise Verlegung als Erdkabel oder durch Veränderung der Trassenkorridore erreicht werden. Diese Möglichkeit wurde mit der E.ON edis AG beraten. Darüber hinaus erfolgten auch intensive Abstimmungen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel, Planungsalternativen für das Vorhaben zu finden. Während der Zeit der Abstimmungen ruhte das Raumordnungsverfahren. Im Oktober 2009 entschied die E.ON edis AG, dass weder eine Teilverkabelung noch eine vollständige Verkabelung und auch kein anderer Trassenkorridor für das geplante Vorhaben in Frage käme, sondern im Raumordnungsverfahren die beantragten Korridorabschnitte für eine Freileitung beibehalten werden. Insofern wurde das Raumordnungsverfahren Ende November 2009 wieder eingesetzt und mit dem o. g. Ergebnis abgeschlossen.

Inwieweit und welche Auswirkungen sich aus einer Verlegung bzw. teilweisen Verlegung als Erdkabel ergeben, war nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Da die festgestellten Unvereinbarkeiten keine Ziele sondern Grundsätze der Raumordnung betreffen, sind sie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren einer Abwägung zugänglich. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung, das von öffentlichen Stellen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Im konkreten Fall wäre bei einer Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens durch die E.ON edis AG das festgestellte Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bezüglich der Landwirtschaft seitens der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einzustellen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Darüber hinaus besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in den Kreisverwaltungen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elbe-Elster sowie in den Städten Treuenbrietzen und Schönewalde und in den Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming einzusehen.

Außerdem wird die Beurteilung ins Internet eingestellt.

Hinweis: In der Kreisverwaltung Teltow-Fläming liegt die landesplanerische Beurteilung in der Unteren Naturschutzbehörde aus. Eingesehen werden kann sie zu den bekannten Öffnungszeiten im Raum B4-3-02 in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2. Ansprechpartnerin ist Frau A. Schulze, Telefon 03371/608-2512.

---

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 6. Mai 2010 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.09.2008 beschlossen.

### **I.**

Die Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 Absatz (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Bezeichnung „Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ wird in „Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ geändert.

#### **2. § 16 Absatz (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Bezeichnung „Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik“ wird in „Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg“ geändert.

### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher



---

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

## **Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Kostentarif
  - § 3 Gebühren
  - § 4 Rechtsbehelfsgebühr
  - § 5 Gebührenbefreiungen
  - § 6 Auslagen
  - § 7 Kostenschuldner
  - § 8 Entstehung der Kostenschuld
  - § 9 Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss
  - § 10 Säumniszuschlag
  - § 11 Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg
  - § 12 Inkrafttreten
- Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des MAWV, im nachfolgenden Zweckverband genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im nachfolgenden Kosten, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühr**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 50 v. H. der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Anlass gegeben haben (wie z. B. Amtshilfeersuchen u. ä.), sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 des KAG für das Land Brandenburg auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
    - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder Anlass gegeben haben, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anlass gegeben haben, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Kontrollen vor Ort sind einer Verwaltungstätigkeit gleichgestellt. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 15,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer an der Verwaltungstätigkeit beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Leistungen von Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für Abschriften.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldnerin und Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat (Schuldübernahme),
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige bzw. diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner sind Gesamtschuldner/innen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 6, Absatz 2, Ziffer 1 bis 8 mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

**§ 9****Fälligkeit der Kostenschuld und Vorschuss**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10****Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Kosten oder/und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Dieses gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
  - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Zweckverband zuständige Kasse der Tag des Einganges,
  - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Zweckverband zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

**§ 11****Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Seite 246, sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 11.04.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung außer Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## Anlage zur Verwaltungskostensatzung

### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b><u>Gegenstand</u></b>	<b>Pauschalbetrag (€)</b>
1.	Abgabe von Drucksachen/Kopien <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jede angefangene Seite DIN A5 oder A4</li> <li>• für jede angefangene Seite DIN A3</li> <li>• jedoch mindestens</li> </ul>	0,20 0,40 1,12
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,00 bis 23,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Kosten vorgeschrieben sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfache Vorgänge</li> <li>• mittlere Vorgänge</li> <li>• schwere Vorgänge</li> </ul>	5,00 bis 50,00 50,00 bis 250,00 250,00 bis 500,00
4.	Verwaltungstätigkeiten oder in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende Kontrolltätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können, für jede angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	5,00 bis 17,00
5.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	5,00 bis 17,00
6.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung (Anschlusskanal) laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung § 27 bis <ul style="list-style-type: none"> <li>• einschließlich Kontrollschacht bis zu 500,00 €</li> <li>• jede weitere angefangene 500,00 €</li> <li>• für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 €</li> <li>• mindestens jedoch</li> </ul>	15,00 2,00 2,00 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag (€)
7.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• abflusslose Sammelgruben</li> <li>• Kleinkläranlagen</li> </ul>	17,00 17,00
8.	Abnahme Gartenwasserzähler <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahme Gartenwasserzähler mit voller An- und Abfahrt</li> <li>• Abnahme Gartenwasserzähler mit anteiliger An- und Abfahrt</li> <li>• Abnahme Gartenwasserzähler ohne An- und Abfahrt</li> <li>• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit voller An- und Abfahrt</li> <li>• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit anteiliger An- und Abfahrt</li> <li>• Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit voller An- und Abfahrt</li> <li>• Leerfahrt Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit anteiliger An- und Abfahrt</li> </ul>	62,34 51,63 40,92 47,81 37,10 43,79 33,08
9.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	20,00 bis 150,00
10.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	50,00 bis 150,00
11.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Satzung des Zweckverbandes über die Schmutzwasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit</li> </ul>	5,00 bis 17,00
12.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden; Analysen nach realem Aufwand in Kostenerstattung.	5,00 bis 17,00
13.	Genehmigung/Erlaubnisse aufgrund der Wasserversorgungssatzung	50,00
14.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	20,00 bis 150,00
16.	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Verwaltungsaufwand gegen Entscheidungen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert	

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher



**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

## **2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

### **I.**

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 13 – Hausanschluss – wird geändert:  
§ 13 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Soweit der MAWV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen“ wird gestrichen.

**2. § 32 - Ordnungswidrigkeiten - wird geändert:  
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen.

Die Anstrichpunkte werden durch Zahlen ersetzt.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
Telefon: 03375 2568-823 Fax: 03375 2568-826

### **3. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **06. Mai 2010** diese Satzung beschlossen.

#### **I.**

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2002 und der 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009 wird wie folgt geändert.

#### **1. § 9 Absatz (3) wird wie folgt geändert:**

Die abgeleitete Menge ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$V = b \cdot v \cdot A$$

$$v = \text{Niederschlagsspende von } 0,590 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times a$$

#### **II.**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 06. Mai 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 07. Mai 2010

gez. Albrecht  
Verbandsvorsteher